

TE Vwgh Beschluss 2007/3/20 AW 2007/07/0002

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.03.2007

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
81/01 Wasserrechtsgesetz;

Norm

VwGG §30 Abs2;
WRG 1959;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat über den Antrag 1. der I,

2. des M und 3. der Mag. B, alle vertreten durch Dr. P, Rechtsanwalt, der gegen den Bescheid des Landeshauptmanns von Steiermark vom 17. November 2006, Zl. FA13A-30.40-840-06/2, betreffend wasserrechtliche Bewilligung (mitbeteiligte Partei: A GmbH), erhobenen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, den Beschluss gefasst:

Spruch

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG wird dem Antrag stattgegeben.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft vom 21. April 2006 wurde der mitbeteiligten Partei die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer befestigten Abstellfläche für Kraftfahrzeuge (Neuwagen bzw. neuwertige Kraftfahrzeug) auf einem näher genannten Grundstück im Schongebiet zum Schutz der Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde M. beschränkt auf die Dauer von 15 Jahren (bis zum 30. Juni 2021) erteilt.

Gegen diesen Bescheid erhoben die beschwerdeführenden Parteien Berufung.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 17. November 2006 wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen. In der Begründung dieses Bescheides wird u.a. ausgeführt, dass sich die Behörde erster Instanz mit der Frage der Beeinträchtigung des Hausbrunnens auf der Liegenschaft der beschwerdeführenden Parteien nicht auseinander gesetzt habe. Der von der belangten Behörde beigezogene wasserbautechnische Amtssachverständige habe dazu unbestritten festgestellt, dass der Hausbrunnen der beschwerdeführenden Parteien "grundwasseroberströmig" der gegenständlichen Abstellfläche gelegen sei und "mit hoher Wahrscheinlichkeit" eine Beeinträchtigung dieses bestehenden Rechtes nicht gegeben sei.

Gegen diesen Bescheid erhoben die beschwerdeführenden Parteien Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, in der sie auch die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beantragten. Es würden der Zuerkennung der

aufschiebenden Wirkung keine zwingenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Durch die geplante Errichtung der Abstellfläche komme es zu einer Beeinträchtigung des Brunnenwassers und so zu einer erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigung der Beschwerdeführer. Die geplante Abstellfläche befindet sich unmittelbar neben dem Grundstück der beschwerdeführenden Parteien.

Die belangte Behörde gab zum Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung keine Stellungnahme ab. Ebenso gab die mitbeteiligte Partei keine Stellungnahme ab.

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof einer Beschwerde auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, insoweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug oder mit der Ausübung der mit Bescheid eingeräumten Berechtigung durch einen Dritten für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Die beschwerdeführenden Parteien legen mit ihren Ausführungen einen - auch nach den Ausführungen des wasserbautechnischen Amtssachverständigen nicht auszuschließenden - unverhältnismäßigen Nachteil dar, der bei Errichtung der gegenständlichen Abstellfläche bezüglich des von ihnen genutzten Grundwassers aus dem Hausbrunnen verbunden sein könnte.

Dem Antrag war daher stattzugeben.

Wien, am 20. März 2007

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Wasserrecht Unverhältnismäßiger Nachteil

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:AW2007070002.B00

Im RIS seit

02.10.2007

Zuletzt aktualisiert am

27.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at